

Herr Bundesrat Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJDP
Bundesamt für Justiz BJ

Per Mail: e-id@bj.admin.ch

Bern, 13.10.2025

Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf zum E-ID Gesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungsentwurf zum E-ID Gesetz Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die urbane Schweiz ist in Sachen Digitalisierung eine innovative Vorreiterin, wobei einige Städte bereits eine Form der digitalen Identität kennen. Die Städte können durch ihre Nähe zu den Einwohnerinnen und Einwohnern eine genaue Abschätzung der Bedürfnisse und zeitnahe Evaluation der implementierten Lösungen vornehmen. Die vorliegende Antwort ist eine Konsolidierung der Rückmeldungen unserer Mitglieder.

1. Allgemeine Einschätzung

Die Städte begrüssen - insbesondere auch mit Blick auf das sehr knappe Abstimmungsergebnis - die frühzeitige Vernehmlassung zur E-ID-Verordnung als vertrauensbildende Grundvoraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz einer elektronischen Identität. Die präsentierte Verordnung soll einheitliche, sichere und landesweit anerkannte Lösungen ermöglichen und damit die bestehende Lücke einer nationalen digitalen Identität schliessen, sowie heterogene Authentifizierungsverfahren vereinheitlichen. Grundsätzlich unterstützen die Städte den Entwurf, welcher mehrheitlich klare technische und datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Ausstellung und Verwendung elektronischer Nachweise schafft. Ebenfalls wird positiv hervorgehoben, dass die Verordnung eine offene Plattform für künftige Nachweise vorsieht und Identitätsprüfungen sowohl online wie auch dezentral vor Ort stattfinden können.

Gleichzeitig sehen die Städte jedoch Klärungsbedarf: Es braucht Präzisierungen einzelner Bestimmungen und eine klare Rollenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Die dritte Staatsebene ist nicht im Regelungsfokus, obwohl Identitätsprüfungen in Zukunft unter anderem durch die städtischen Einwohnerkontrollen durchgeführt werden und die Verwaltungen der Städte Services auf Basis der Vertrauensinfrastruktur aufbauen werden.

2. Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Rolle der Städte

Voraussetzung für die aktive Nutzung der Vertrauensinfrastruktur auf der städtischen Ebene sind standardisierte Schnittstellen, eine klare technische Dokumentation und operative Unterstützung durch den Bund. Gleichzeitig bleibt der Datenschutz zentral: Die Städte übernehmen die Verantwortung für die Bearbeitung von Personendaten, weshalb die Abgrenzung der Zuständigkeiten und die Rolle der Städte, Kantone und des Bundes klar geregelt werden sollte.

Des Weiteren bleibt in der Verordnung und dem erläuternden Bericht unklar, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Gemeinden oder deren Einwohnerdienste zur Durchführung von Identitätsprüfungen, sowie zum Einsatz der Vertrauensinfrastruktur und obligatorischen Leistungen verpflichtet werden können.

Auch wenn die Gebührenobergrenzen festgelegt sind, ist es möglich, dass die tatsächlichen Kosten für die Städte nicht gedeckt werden. Eine finanzielle Kompensation oder Anpassung sollte deshalb geprüft werden.

Eindeutige Identifikation

Für die eindeutige Identifikation von Nutzerinnen und Nutzern im Basisregister wird für natürliche Personen Vor- und Nachnamen, für juristische Personen die UID vorgesehen. Die Städte heben hervor, dass Name und Vorname kaum zur eindeutigen Identifikation von Privatpersonen ausreichen. Es wird vorgeschlagen, dies mit einem Geburtsdatum zu ergänzen. Für die Registrierung von juristischen Personen ist die UID vorgesehen. Das UID-Register ist nicht dafür ausgelegt, verschiedene Organisationseinheiten einer Stadt abzudecken und gemäss UID-Gesetz können nicht alle Organisationseinheiten eine solche erhalten. Entsprechend muss die UID für Gemeindestellen optional sein.

Gleichstellung zu analogen Äquivalenten

In der Verordnung wird nicht festgehalten, dass die digitalen Ausweise ihren analogen Äquivalenten rechtlich gleichgestellt sind. In Anlehnung an die qualifizierte elektronische Signatur, welche gemäss Art. 14 Abs. 2bis des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220) der eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleichgestellt ist, erscheint auch für elektronische Nachweise eine entsprechende gesetzliche Regelung erforderlich. Nur durch eine solche Bestimmung kann sichergestellt werden, dass Inhaberinnen und Inhaber elektronischer Nachweise gleich behandelt werden wie Personen, die ein traditionelles physisches Dokument verwenden.

Vermerk

Die unsachgemässe Verwendung der Vertrauensinfrastruktur oder der elektronischen Identität wird im Vertrauensregister vermerkt. Die genaue Verwendung, die Konsequenzen eines Vermerks, auch wie über einen Vermerk rechtsgültig informiert wird, bleiben unklar. Da der Vermerk bei Feststellung eines Verdachts eingetragen wird, wäre es empfehlenswert, ein Recht auf Gegendarstellung vor der Eintragung und ein Recht auf Beschwerde nach der Eintragung vorzusehen. Des Weiteren fehlt eine Regelung, wie der Vermerk vor Ablauf der festgelegten Dauer entfernt oder deren Behebung transparent dokumentiert werden kann.



Aktualisierung

Der Prozess der Aktualisierung ist sehr kompliziert gestaltet und eine Anwendung dieses Prozesses im vorgesehenen Zeitrahmen ist gerade bei juristischen Personen nicht realistisch. Die Frage, wie das BJ sicherstellt, dass die Kontaktperson aktuell bleibt und damit die Aktualisierung der Kontaktdaten sicherstellt, bleibt offen. In Angesicht des komplexen Aktualisierungsprozess, sowie der weitreichenden Folgen der Löschung eines Eintrags soll die Frist von 30 Tagen verlängert werden.

Weitere detaillierte Anliegen und Fragen zu einzelnen Artikeln können dem angehängten Antwortformular entnommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Stellvertretender Direktor

Michael Brändle

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband



Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung, VEID)

Antwortformular zur Vernehmlassung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton:	Schweizerischer Städteverband
Abkürzung:	SSV
Adresse:	Monbijoustrasse 8
Kontaktperson:	Michael Brändle
Telefon:	031 356 32 32
E-Mail:	info@staedteverband.ch
Datum:	13.10.2025

Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom **20. Juni 2025**. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch aufzunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Artikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word-Dokument** bis am **15. Oktober 2025** gleichzeitig an folgende E-Mail-Adressen: **E-ID@bj.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam unter E-ID@bj.admin.ch gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag!



Gliederung

1. BEURTEILUNG DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE ALS GANZES	3
2. BEURTEILUNG DER EINZELNEN ARTIKEL	4
A. 1. Kapitel: Gegenstand (Art. 1)	4
B. 2. Kapitel: Vertrauensinfrastruktur (Art. 2 – 19)	5
1. Abschnitt: Portal zur Bearbeitung von Registerdaten (Art. 2 und 3)	5
2. Abschnitt: Basisregister (Art. 4 – 7)	5
3. Abschnitt: Vertrauensregister (Art. 8 – 13)	6
4. Abschnitt: Digitale Anwendungen (Art. 14 – 16)	11
5. Abschnitt: Unsachgemässe Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen (Art. 17 – 19)	12
C. 3. Kapitel: E-ID (Art. 20 – 31)	14
1. Abschnitt: Antrag (Art. 20 – 26)	14
2. Abschnitt: Ausstellung und Widerruf (Art. 27 – 31)	15
D. 4. Kapitel: Zugang der Anwendung für Menschen mit Behinderungen (Art. 32)	17
E. 5. Kapitel: Format elektronischer Nachweise sowie Standards und Protokolle für die Verfahren der Datenbekanntgabe (Art. 33 – 36)	18
F. 6. Kapitel: Gebühren (Art. 37 und 38)	19
G. 7. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 39 und 40)	20
3. BEURTEILUNG DER ÄNDERUNG ANDERER ERLASSE	21



1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden ☐	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> ☐	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> ☐	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i> ☐
Erläuterung: <i>Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden.</i> Siehe Begleitbrief			



2. Beurteilung der einzelnen Artikel

A. 1. Kapitel: Gegenstand (Art. 1)

Inwieweit sind Sie mit dem Gegenstand einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
☐	☐	☐	☐

Art.	Rückmeldungen zum Artikel <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1	a: Name und Vorname reichen kaum zur eindeutigen Identifikation von Privatpersonen aus. b: Wie registriert sich eine Organisationseinheit einer Gemeinde? Das UID Register ist nicht dafür ausgelegt, verschiedene Einheiten einer Gemeinde abzudecken.	a: mit Geburtsdatum ergänzen b: Gemeinden können für zuständige Gemeindestellen (Organisationseinheiten), die keine UID haben, die zuständige Gemeindestelle erfassen und die UID ist in diesem Fall optional.



B. 2. Kapitel: Vertrauensinfrastruktur (Art. 2 – 19)

1. Abschnitt: Portal zur Bearbeitung von Registerdaten (Art. 2 und 3)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmung zum Portal einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☐	☐	☐

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
2		
3		

2. Abschnitt: Basisregister (Art. 4 – 7)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Basisregister einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☐	☐	☐

Rückmeldungen zum Basisregister:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
3		
4	1b: gilt dies für widerrufenen Nachweise oder auch für abgelaufene oder gelöschte?	
5	Es soll transparent definiert werden, wie dieser Nachweis zu erbringen ist.	
6		
7	1: Im erläuternden Bericht wird präzisiert, dass «das BIT oder einer anderen Stelle des Bundes» die Daten aufbewahrt. In der Verordnung wird dies jedoch nicht erwähnt. Im Interesse der Transparenz wäre es daher sinnvoll, dies in der Verordnung zu präzisieren.	1: [...] so bewahrt das BIT, oder eine andere Stelle des Bundes, die ursprünglichen [...]

3. Abschnitt: Vertrauensregister (Art. 8 – 13)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Vertrauensregister einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)

**Rückmeldungen zum Vertrauensregister:**

Die Auswirkungen einer Löschung aus dem Vertrauensregister kann weitreichende Folgen haben. Entsprechend soll das Aufforderungsverfahren nach Art 12 Abs 2 zusätzlich zum elektronischen Weg auch die schriftliche (postalische) Aufforderung vorsehen und die Frist von 30 Tagen erhöht werden.

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
8	1: - lit. c.: «wenn sie eine juristische Person oder Personengesellschaft ist: Firma, Sitz und UID.» - lit. d.: «die Angabe, ob sie eine Behörde oder andere Stelle ist, die öffentliche Aufgaben erfüllt;» Wo ist der Name der Behörde ersichtlich? Ist der Name der Behörde in der «Firma» enthalten? Nicht alle Organisationseinheiten haben eine UID (und können diese auch aufgrund des UID-Gesetzes auch nicht erhalten). Entsprechend muss entweder das UID-Feld im Falle von Behörden optional sein oder es muss die UID einer anderen Organisationseinheit als der effektiv für die Ausstellung zuständigen hinterlegt werden und in einem weiteren Feld angegeben werden, welche Organisationseinheit für die Ausstellung zuständig ist. 2: Insbesondere die Konsequenzen, die ein Vermerk zur unsachgemässen Nutzung mit sich bringt, sind nicht ausgeführt. Welche konkreten Konsequenzen entstehen denn	Um eine Ziffer ergänzen, die klärt, welche Angaben im Falle von Organisationseinheiten ohne UID im Vertrauensregister ersichtlich sind (UID optional).

	aus dem Vermerk? Wird der Nutzer über diesen Vermerk rechtskonform informiert? Unter welchen Voraussetzungen kann dieser Vermerk gelöscht werden? Oder er bleibt er auch dann ersichtlich, wenn die unsachgemässe Verwendung widerlegt oder behoben wurde?	
9	2: «Beantragt eine Behörde oder andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, die Eintragung im Vertrauensregister, so muss sie zusätzlich zum Nachweis nach Absatz 1 ihre UID und eine für den Identifikator verantwortliche Person angeben.» Siehe Rückmeldung zu Art 3 Abs. 1 lit. b. (Nicht alle Organisationseinheiten haben eine UID). Wie können solche Organisationseinheiten den Nachweis ohne UID erbringen? 3: «Beantragt eine natürliche Person die Eintragung im Vertrauensregister, so muss sie zusätzlich zum Nachweis nach Absatz 1 ihre E-ID vorweisen.» Das bedeutet, dass sich ausschliesslich natürliche Personen mit einem Schweizer Identifikationsmittel registrieren können. Ist der Ausschluss explizit gewollt oder geht man von einer späteren Interoperabilität mit anderen E-IDs aus?	
10	Die Prüfung kann bei juristischen Personen herausfordernd sein, wenn wirklich überprüft werden soll, ob die Kontaktdaten der für den Identifikator verantwortlichen Person richtig sind. Wie erfolgt die rechtssichere Kommunikation mit der eintragenden Person, dass die Eintragung erfolgt ist?	
11	1: «Die Ausstellerin oder Verifikatorin muss dem BJ jede Änderung der Angaben nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b.-d. melden». Wie ist sichergestellt, dass die Kontaktperson aktuell (und für Rückfragen durch das BJ aktuell) bleibt, damit Rückfragen unter Art 11 Abs. 3 möglich bleiben?	1: ergänzen um «... Angaben nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b.-c.» 2: ergänzen um «... Angaben nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b.-c.» 3 (Erläuternder Bericht): In den Erläuterungen klarer formulieren (Ausstellerin oder Verifikatorin kann nicht von einer postalischen Aufforderung ausgehen, wenn Kontaktdetails nicht aktualisiert sind) –

2: «Das BJ erkundigt sich bei der Ausstellerin oder Verifikatorin, ob ihre Angaben nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b.-d. noch aktuell sind, wenn die letzte Änderung ihres Eintrags mehr als fünf Jahre zurückliegt». Wie ist sichergestellt, dass die Kontaktperson aktuell (und für Rückfragen durch das BJ aktuell bleibt, damit Rückfragen unter Art 11. Abs. 3 möglich bleiben? 3: «Das BJ erkundigt sich bei der Ausstellerin oder Verifikatorin, ob ihre Angaben noch aktuell sind, wenn die Eintragung älter als fünf Jahre ist. Diese Erkundigung stellt keine Aufforderung dar, die aktuellen Angaben für eine erneute Prüfung durch das BJ nachzureichen (Absatz 3). Allerdings kann das Ergebnis der Erkundigung zu einem Aufforderungsverfahren führen. Zu einem Aufforderungsverfahren kommt es, wenn das BJ Grund zur Annahme hat, dass der Eintrag nicht mehr aktuell ist und die eingetragene Ausstellerin oder Verifikatorin nicht selbst geänderte Angaben nach Abs. 1 meldet. In diesem Fall fordert es die Ausstellerin oder Verifikatorin auf, die erforderlichen Daten innerhalb von 30 Tagen zu berichtigen. Die Aufforderung muss schriftlich erfolgen, wobei diese schriftliche Aufforderung grundsätzlich elektronisch erfolgt. Sie ist kurz zu begründen und die erforderlichen Handlungen sind aufzuführen. Die Ausstellerin oder Verifikatorin muss nachvollziehen können, was und weshalb etwas von ihr gefordert wird.» Für den Fall, dass die elektronische Aufforderung aufgrund veralteter Kontaktdaten nicht erfolgreich ist, erfolgt dann eine postalische Aufforderung, bevor der Eintrag gelöscht wird oder nicht?	oder «Wenn das BJ Grund zur Annahme hat, dass der Kontakt auf dem elektronischen Weg nicht mehr erfolgen kann, dann erfolgt das schriftliche Aufforderungsverfahren zusätzlich auf dem postalischen Weg». 5: Regelung der Reaktivierbarkeit des gelöschten Eintrags und der damit verbundenen Identifikatoren (ggf. mit einer Notiz zu der zeitweiligen Löschung/Deaktivierung). Falls keine Reaktivierbarkeit vorgesehen ist, ist dies im Erläuterungstext klar hervorzuheben. Ansonsten könnte zum Beispiel – bevor eine effektive Löschung stattfindet – eine Frist von 60 Tagen nach Ablauf der Frist von Art. 11 Abs. 3 gesetzt werden, ggf. mit einer vorübergehenden Deaktivierung, so dass die Ausstellerin genug Zeit hat, eine Löschung mittels Antrag zu verhindern? 5 (Erläuternder Bericht): In den Erläuterungen erklären inklusiv der Folgen für bereits bestehende Nachweise (Analog zu den Erläuterungen unter Art. 12 Abs. 1).
---	---

	5: «Kommt die Ausstellerin oder Verifikatorin der Aufforderung des BJ nach Abs. 3 nicht nach, so beauftragt das BJ das BIT, den Eintrag zu löschen.» Die 30 Tage aus Art 11 Abs. 3 sind eine kurze Frist. Mit dem Löschen des Eintrages beim BIT werden auch alle bisher ausgestellten Identifikatoren und Nachweise ungültig (korrekt?). Das kann weitreichende Folgen haben. Kann ein gelöschter Eintrag auf Antrag wieder hergestellt / reaktiviert werden? Oder zumindest (analog zu Art 12 Abs.1) verlangt werden, dass im Vertrauensregister öffentlich zugänglich bestätigt wird, dass ein bestimmter Identifikator früher dieser Firma zugeordnet war und bis zu Deaktivierung korrekt war?	
12	2: «Wurde eine Ausstellerin oder Verifikatorin nach Artikel 11 Abs. 3 vom BJ aufgefordert, Belege für die Aktualisierung ihres Eintrags vorzulegen, und kommt sie der Aufforderung nicht fristgerecht nach, veranlasst das BJ beim BIT die Löschung der Bestätigung ihres Identifikators aus dem Vertrauensregister.» Die Erläuterungs- und Verordnungstexte unterscheiden sich leicht. Im Art 11 Abs. 5 ist von «Löschen des Eintrages» im Art. 12. Abs. 2 ist von «Löschen der Bestätigung ihres Identifikators aus dem Vertrauensregister» die Rede. Ist hier dasselbe gemeint? 3: «Die Aufbewahrungsfristen für die gelöschten Daten richten sich nach Artikel 7 Abs. 1. Diese Daten sind nicht öffentlich zugänglich» Sind damit alle Daten gemeint, also: - der Eintrag? (Art 12 Abs. 5) - die Bestätigung des Identifikators? (Art 13 Abs. 2) - der Identifikator selbst? (Art 13 Abs. 3)	2: Konsistent formulieren 3: Konsistent formulieren und Bezug zu Art 11 Abs 3 und 5 schaffen

	Dieselbe Frage stellt sich bez. Art. 11. Abs. 6	
13		

4. Abschnitt: Digitale Anwendungen (Art. 14 – 16)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu den digitalen Anwendungen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich der digitalen Anwendungen:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
14	«Digitale Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung elektr. Nachweise». Umgang mit abgelaufenen Nachweisen: Wie muss die Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung elektr. Nachweise mit abgelaufenen Nachweisen umgehen? Insbesondere, wann muss ein abgelaufener Nachweis automatisch und vollständig aus der Anwendung gelöscht werden (oder eben nicht)?	

	2: Insbesondere sollten die User auch erfahren, was es bedeutet, wenn die Einträge im Basis- bzw. Vertrauensregister fehlen. Die blosse Information über eine fehlende Registrierung des Anbieters ist nicht ausreichend. Insbesondere wenn ein Anbieter sich auf die Ausnahmebestimmung "Verhinderung von Missbrauch und Identitätsdiebstahl" (Art. 22 Abs. 1 BGEID) beruft, um zusätzliche Attribute abzufragen, muss dies für die nutzende Person im Moment der Anfrage transparent gemacht werden. Nur so kann das Prinzip der "Privacy by Design" konsequent umgesetzt und die Nutzerkontrolle gestärkt werden	
15		
16		

5. Abschnitt: Unsachgemässe Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen (Art. 17 – 19)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zur unsachgemässen Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich unsachgemässer Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen: Die Verwendung und Konsequenz des Vermerks bleiben unklar.
--

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
17	Es fehlt eine proaktive Konkretisierung der Sorgfaltspflichten für Verifikatorinnen und Verifikatoren gemäss Art. 22 Abs. 1 BGEID. Die Formulierung "zur Verhinderung von Missbrauch und Identitätsdiebstahl" ist zu unbestimmt und birgt die Gefahr, dass der Grundsatz der Datensparsamkeit ausgehöhlt wird. Anbieter könnten unter diesem Vorwand systematisch zu viele Daten abfragen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit für Anbieter und schwächt die Position der Nutzerinnen und Nutzer, da diese im Moment der Abfrage nicht beurteilen können, ob eine erweiterte Datenanfrage gerechtfertigt ist. Es sollte klargestellt werden, dass die Beweislast zur Rechtfertigung einer erweiterten Datenabfrage bei der Verifikatorin liegt.	
18	Auch hier stellt sich die Frage, welche Konsequenz der Vermerk hat und wie über diesen Vermerk rechtsgültig informiert wird.	
19	1: «Das BIT löscht den Vermerk nach Ablauf der festgelegten Dauer aus dem Vertrauensregister.» Es fehlt eine Regelung, wie der Vermerk vor Ablauf der festgelegten Dauer entfernt oder deren Behebung transparent dokumentiert werden kann (Falls Ausstellerin oder Verifikatorin die unsachgemässe Verwendung widerlegen oder die Ursache behoben haben.)	



C. 3. Kapitel: E-ID (Art. 20 – 31)

1. Abschnitt: Antrag (Art. 20 – 26)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Antrag einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich der Antragstellung:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
20	3: Im erläuternden Bericht heisst es, dass der gesetzliche Vertreter, wenn er keine E-ID besitzt, die unterzeichnete Vollmacht der minderjährigen oder unter Vormundschaft stehenden Person aushändigen oder diese begleiten muss, wenn sie ihre Identität bei einer kantonalen Erfassungsstelle oder einer konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland überprüfen lässt. Es scheint also möglich zu sein, dass der gesetzliche Vertreter keine E-ID besitzt. In Absatz 3 der	3: [...] benötigt diese dazu ein amtliches Ausweisdokument.

	Verordnung heisst es jedoch: Wird der Antrag von der gesetzlichen Vertretung eingereicht, so benötigt diese dazu ihre E-ID.	
21		
22		
23		
24		
25		
26		

2. Abschnitt: Ausstellung und Widerruf (Art. 27 – 31)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zur Ausstellung und zum Widerruf einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich Ausstellung und Widerruf:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
------	--	--

27	Sofern die in den Erläuterungen genannte Beschränkung auf 10 Wallets als verbindlich anzusehen, sollte dies in der Verordnung Eingang finden, da es sich um eine für die Nutzenden (insbesondere Gemeinden und Unternehmen) um eine relevante Einschränkung handelt. Es sollte zudem unmissverständlich sein, ob die Beschränkung Endgeräte (im Sinne der Hardware) oder Wallets meint (auf einem Endgerät können verschiedene Wallets genutzt werden).	
28		
29	Was geschieht im Todesfall? Die Frage des automatisierten Widerrufs bzw. Nichtverwendbarkeit bei ungesicherten Endgeräten muss geklärt werden.	
30	Wird die betroffene Person über diese Vorgehen informiert?	
31	Wie sind die Zusammenhänge zwischen dem bei der Ausstellung verwendeten Ausweispapier und der E-ID? Was geschieht, wenn der Ausweis gesperrt wird, ist dann automatisch auch die E-ID gesperrt?	



D. 4. Kapitel: Zugang der Anwendung für Menschen mit Behinderungen (Art. 32)

Inwieweit sind Sie mit der Bestimmung einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
☐	☐	☐	☐

Art.	Rückmeldungen zum Artikel <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
32		



E. 5. Kapitel: Format elektronischer Nachweise sowie Standards und Protokolle für die Verfahren der Datenbekanntgabe (Art. 33 – 36)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu Formate, Standards und Protokollen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich Formate, Standards und Protokollen:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
33		
34		
35	3: Eine Übergangsfrist von drei Monaten ist knapp bemessen.	Die Fristen (gültig ab plus Übergangsfrist) sind so gewählt, dass den Systembeteiligten insgesamt mindestens 12 Monate Zeit für die Systemumstellung gewährt werden.
36		



F. 6. Kapitel: Gebühren (Art. 37 und 38)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu den Gebühren einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Gebühren:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
37		
38		



G. 7. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 39 und 40)

Inwieweit sind Sie mit den Schlussbestimmungen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Schlussbestimmungen:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
39		
40		



3. Beurteilung der Änderung anderer Erlasse

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
☐	☐	☐	☐

Art.	Rückmeldungen zum Artikel / Anhang <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
------	---	--

1. ZEMIS-Verordnung	
9	
10	
18	
Anhang 1	

2. Ausweisverordnung	
28	

Anhang 1		

	3. Verordnung über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste	
11		
19		
Anhang		

	4. Strafregisterverordnung	
52		
Anhang 8		

	5. Verkehrszulassungsverordnung	
11		
Anhang 2		
Anhang 2a		
Anhang 3a		
Anhang 4		

6. Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Anhang 1		
Anhang 2		

7. Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

20		
-----------	--	--

8. Postverordnung

35e		
------------	--	--

9. Verordnung über Fernmeldedienste

41		
-----------	--	--

10. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich

4		
----------	--	--

11 Verordnung über Internet-Domains

24		
----	--	--

12. Fortpflanzungsmedizinverordnung

21		
----	--	--

13. Verordnung über das elektronische Patientendossier

9		
16		
17		
24		
27a		
28		
31		

32		
36		

14. Verordnung über die elektronische Signatur

5		
6		

15. Geldwäschereiverordnung

17		
----	--	--